

TE Vfgh Beschluss 1995/6/21 B635/95, B1265/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.06.1995

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugserschöpfung

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

FremdenG §70 Abs1

BAO §276 Abs1

Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde gegen eine Berufungsvorentscheidung des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern sowie gegen einen Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien betreffend Abweisung eines Antrags auf Ausstellung eines Fremdenpasses mangels Instanzenzugserschöpfung (vgl §276 Abs1 BAO bzw §70 Abs1 FremdenG); Abweisung des Verfahrenshilfeantrags wegen Aussichtslosigkeit

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

Begründung

Begründung:

1. Die selbstverfaßte Beschwerde richtet sich einerseits gegen einen Bescheid (Berufungsvorentscheidung) des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern Wien vom 23. Februar 1995 und andererseits gegen einen Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien, Fremdenpolizeiliches Büro, vom 13. September 1994, wegen Abweisung des Antrages auf Ausstellung eines Fremdenpasses.
2. Gemäß Art144 Abs1 B-VG kann Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden. Dieses Erfordernis ist nicht erfüllt:
 - a) Gemäß §276 Abs1 Bundesabgabenordnung kann gegen eine Berufungsvorentscheidung, die wie eine Entscheidung über die Berufung wirkt, innerhalb eines Monats der Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz gestellt werden. Daher ist der Instanzenzug hinsichtlich der Beschwerde gegen die Berufungsvorentscheidung des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern nicht erschöpft.
 - b) Gemäß §70 Abs1 Fremdengesetz entscheidet über Berufungen gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz, sofern

nicht anderes bestimmt ist, die Sicherheitsdirektion in letzter Instanz. Da hinsichtlich von Bescheiden, mit denen über die Ausstellung eines Fremdenpasses entschieden wird (§§55 ff. Fremdengesetz), nichts Abweichendes normiert ist, konnte gegen den angefochtenen Bescheid das Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden.

c) Da somit der administrative Instanzenzug nicht ausgeschöpft wurde, war die Beschwerde gegen die angefochtenen Bescheide zurückzuweisen.

3. Da gemäß Art144 Abs1 B-VG eine Beschwerde erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden kann, erweist sich die vom Beschwerdeführer angestrebte Rechtsverfolgung als offenbar aussichtslos.

Daher war der Antrag auf Verfahrenshilfe mangels der Voraussetzungen des §63 Abs1 ZPO iVm §35 Abs1 VerfGG abzuweisen.

4. Dies konnte gemäß §19 Abs3 Z2 lita VerfGG und §72 Abs1 ZPO i.V.m. §35 Abs1 VerfGG in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Schlagworte

VfGH / Instanzenzugserschöpfung, VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B635.1995

Dokumentnummer

JFT_10049379_95B00635_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at